

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 8 27. Juni 1980

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Ordnung für die Arbeit des Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen
 - 2) Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamteten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter in der Evang. Landeskirche in Württemberg (WFR)
 - 3) Dienstschriften
 - 4) Berichtigung

Ordnung für die Arbeit des Beauftragten für Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen

Erlaß des Oberkirchenrats vom 19. Mai 1980
AZ 59.30 Nr. 39

§ 1

Bestellung des Beauftragten

- (1) Zur Beratung der in der Landeskirche tätigen Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen wird nach Anhörung des Beirates (§ 3) ein landeskirchlicher Beauftragter für die Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen bestellt.
- (2) Der Beauftragte ist, unbeschadet der Aufsichtsbefugnis anderer Stellen, für seine Arbeit dem Oberkirchenrat verantwortlich. Seine Vertretung wird im Vakanzfall auf Vorschlag des Beirates durch den Oberkirchenrat geregelt.
- (3) Der Beauftragte hat seinen Dienstsitz im Kloster Denkendorf.

§ 2

Aufgaben und Durchführung der Arbeit

- (1) Zu den Aufgaben des Beauftragten gehören insbesondere:
 - a) Besuchsdienst bei den Gemeindediakonen, Gemeindediakoninnen, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfern;
 - b) Beratung dieser Mitarbeiter in fachlichen und persönlichen Fragen, Praxisberatung einzelner Mitarbeiter;

- c) Beratung der Anstellungsträger bei der Ausgestaltung von Dienst-
aufträgen;
- d) Pflege der Verbindung zu den Ausbildungsstätten dieser Berufs-
gruppen;
- e) Vorschläge und Anregungen zur Ausbildung, Fortbildung und
Weiterbildung von Mitarbeitern dieser Berufsgruppen;
- f) Beratung der Mitarbeiter bei Stellenwechsel;
- g) Verwaltung der bereitgestellten Haushaltsmittel;
- h) Erstattung eines jährlichen Arbeitsberichtes;
- i) Geschäftsführung des Verbandes Evang. Gemeindehelferinnen
und Katechetinnen in Württemberg.

(2) Für die Mitglieder des Karlshöher Diakonieverbandes steht für die unter Buchstaben a) bis f) genannten Aufgaben auch dessen Geschäftsführer zur Verfügung. Der Beauftragte wird deshalb mit diesem zusammenarbeiten.

Sofern die Mitarbeiter einer anderen Gemeinschaft angehören, erfolgt die Beratung in Fühlungnahme mit der jeweils zuständigen Gemeinschaft.

Der Beauftragte fördert die Zugehörigkeit der Mitarbeiter zu einer Diakoniegemeinschaft. Er wird seine Aufgaben auch für diejenigen wahrnehmen, die keiner Diakoniegemeinschaft angehören.

(3) Der Beauftragte wirkt bei den Fachtagen des Karlshöher Diakonieverbands und des Verbandes Evang. Gemeindehelferinnen und Katechetinnen in Württemberg mit.

(4) Er bietet für die Mitarbeiter der Berufsgruppen gemäß § 1 Abs. 1 Fortbildungsveranstaltungen an (Seminare, regionale Treffen u. a.). Dabei ist darauf zu achten, daß sich diese Veranstaltungen und die der Diakoniegemeinschaften ergänzen.

(5) Er vertritt die Berufsgruppe in den zuständigen Gremien. Er informiert die Berufsgruppe über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und hält zu den entsprechenden Einrichtungen Verbindung.

§ 3

Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Beauftragten wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören an:

- a) ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzender;
- b) der Geschäftsführer des Karlshöher Diakonieverbands oder ein
anderer Vertreter des Karlshöher Diakonieverbands;
- c) eine Vertreterin des Verbandes Evang. Gemeindehelferinnen und
Katechetinnen in Württemberg;

- d) ein Vertreter der Bibelschulen im Bereich der Landeskirche;
- e) ein Vertreter der Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg;
- f) ein Vertreter der Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf;
- g) der Geschäftsführer des Ausschusses für berufsbegleitende Ausbildung.

Der Beauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder werden vom Oberkirchenrat berufen, bei den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Buchstaben b) bis f) auf Vorschlag der betreffenden Einrichtungen.

Sie gehören dem Beirat für die Dauer von 4 Jahren an. Erneute Entsendung oder Berufung ist möglich.

§ 4

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausübung der Fachaufsicht über den Beauftragten;
 - b) Entgegennahme und Besprechung des Arbeitsberichtes des Beauftragten;
 - c) Meinungsbildung über Anregungen und Vorschläge für den Dienst der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen;
 - d) Vorschlag für die Besetzung der Stelle des Beauftragten;
 - e) Erstellung des Entwurfs des Verwaltungsplans für den Beauftragten.
- (2) Der Oberkirchenrat kann dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen.

§ 5

Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Über die Verhandlungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

I.V.
Dr. Dümmler

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter in der Evang. Landeskirche in Württemberg (WFR)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 27. Mai 1980
AZ 20.42-5 Nr. 110

Unter Mitwirkung der Dienstrechtlichen Kommission der Landeskirche wird aufgrund der Ziff. 4.2 und Ziff. 6 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien vom 22. Dezember 1971 (Abl. Bd. 45 S. 51, Recht der Evang. Landeskirche in Württemberg Nr. 415), zuletzt geändert am 21. Oktober 1975 (Abl. Bd. 46 S. 400), folgendes verordnet:

§ 1

Die Sätze der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien werden wie folgt festgesetzt:

Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien Anlage 3

Stand: 1. Juli 1980

a) Mietzins je qm Wohnfläche (Ziff. 4.2 WFR):

Wohnlage nach dem örtlichen Verhältnissen	Mit Bad und Sammelheizung			Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammelheizung und ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Sehr gute Wohnlage	4,15	4,45	4,75	3,55	3,95	4,25	3,35	3,55	3,90
Gute Wohnlage	3,45	3,75	4,15	3,05	3,35	3,50	2,85	3,05	3,35
Mittlere Wohnlage	3,05	3,35	3,50	2,85	3,00	3,15	2,65	2,80	3,00
Einfache Wohnlage	2,85	3,00	3,15	2,55	2,75	3,00	2,20	2,50	2,75

In diesen Sätzen sind enthalten die Steuern und Abgaben (wie z.B. Gebäudeversicherung).

Die Kosten für Wasserzins und Hausgebühren (für Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Gehwegreinigung und dergleichen) sowie für Heizung einschließlich der Warmwasseraufbereitung und Energie sind vom Mieter zu tragen. Abweichende Regelungen sind im Mietpreis zu berücksichtigen.

Bei Einfamilien- und gleichwertigen Reihenhäusern sind die Sätze der nächstbesseren Wohnlage anzusetzen, bei sehr guter Wohnlage ist ein Zuschlag von 15 bis 20% zu machen.

Die Obergrenze für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche ist jedoch die nachweisbare ortsübliche Vergleichsmiete für entsprechende Wohnungen. Sind für einen Wohnort Mietwerttabellen über die ortsübliche Vergleichsmiete aufgestellt, so gilt für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche als Obergrenze der untere Tabellenwert für entsprechende Wohnungen.

- b) Höchstsatz für die Berechnung des Mietzuschusses (Ziff. 6 WFR):
6,00 DM/qm.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1980 in Kraft. Sie ist für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlich (Kirchliches Gesetz vom 15. Februar 1955, Abl. Bd. 36 S. 227, Recht der Evang. Landeskirche in Württemberg Nr. 699).

I.V.
Dr. Mayer

Dienstnachrichten

_____ wird mit Wirkung vom 1. August 1980 zur Übernahme der Krankenhauspfarrstelle beim Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

_____ wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 zur Übernahme des Amtes der Leiterin der Frauenarbeit in der Moravian Church in Southern Tanganyika bis zum 31. Dezember 1983 nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

_____ wird seinem Antrag vom 19. Dezember 1979 entsprechend mit Wirkung vom 1. Juni 1980 zur Mitarbeit bei der Kommunität ICHTHYS in Görwihl-Hartschwand, zunächst für die Dauer von 2 Jahren, gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz, beurlaubt.

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1980
zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor

zur Kirchlichen Finanzinspektorin

zur Kirchlichen Verwaltungsassistentin z. A.

mit Wirkung vom 1. Juli 1980
zur Kirchlichen Oberfinanzinspektorin

mit Wirkung vom 1. Juni 1980
auf die Pfarrstelle Waldmannshofen-Sechselbach, Dek. Weikersheim;

mit Wirkung vom 1. Juni 1980
auf die Pfarrstelle an der Thomaskirche in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 1980
auf die Pfarrstelle Nord in Rottenburg, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Juni 1980
auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980
auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980
auf die Pfarrstelle an der Mauritiuskirche in Reichenbach, Dek. Esslingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1980
auf die Pfarrstelle Wipplingen, Dek. Blaubeuren;

mit Wirkung vom 1. August 1980
auf die Pfarrstelle an der Gartenstadtkirche in Untertürkheim, Dek. Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. August 1980
auf die Pfarrstelle in Schnait, Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. September 1980
auf die Pfarrstelle Neckartailfingen-Aldorf, Dek. Nürtingen;

mit Wirkung vom 1. September 1980
auf die Pfarrstelle Altensteigdorf, Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. September 1980
auf die Pfarrstelle Kleinaspach, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. September 1980
auf die Pfarrstelle III in Winnen den (künftig Stadtkirche West), Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. September 1980
auf die Pfarrstelle West an der Martin-Luther-Kirche in Ulm;

mit Wirkung vom 1. September 1980
auf die Pfarrstelle Leonberg-Ramtel, Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. September 1980
auf die Pfarrstelle Fornsbach, Dek. Backnang;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED], auf die Pfarrstelle II in Schramberg (Lauterbach), Dek. Sulz;

mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED] auf die Stelle des Männerpfarrers beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Ödenwaldstetten, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Wildberg, Dek. Nagold.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Berichtigung

Wir bitten, in Nr. 5 Bd. 49 des Amtsblatts vom 29. April 1980 folgende Fehler zu berichtigen:

1. Die Seiten 64 und 65 des Amtsblattes sind vertauscht.
2. Auf Seite 67 ist in § 2 Abs. 1 (Zusammensetzung des DNK) einzufügen:
 - a) Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche,
 - b) je ein von den Mitgliedkirchen benannter Vertreter; Mitgliedkirchen mit mehr als 1 Million Kirchenglieder benennen zwei Vertreter, die einander vertreten können."
1. Im Amtsblatt Band 49, S. 101, muß es in der dritten Zeile von oben anstatt Ziff. 2 h, Ziff. 9 und in der vierten Zeile von oben anstatt Ziff. 3 g, Ziff. 16 heißen.
2. Im Amtsblatt Band 49, S. 105, muß es in § 4 anstatt „von 130 bis 190“ richtig „von 130 bis 199“ heißen.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)